

# Statuten

---

des Vereins

**Freie Schule Winterthur**

## Statuten

### Verein Freie Schule Winterthur

## Inhaltverzeichnis

---

<b>1.</b>	<b>Name, Sitz, Dauer</b>	<b>1</b>
<b>2.</b>	<b>Zweck</b>	<b>1</b>
<b>3.</b>	<b>Mitglieder</b>	<b>1</b>
<b>4.</b>	<b>Eintritt</b>	<b>1</b>
<b>5.</b>	<b>Datenschutz</b>	<b>1</b>
<b>6.</b>	<b>Austritt</b>	<b>2</b>
<b>7.</b>	<b>Ausschluss</b>	<b>2</b>
<b>8.</b>	<b>Organe</b>	<b>2</b>
<b>9.</b>	<b>Vereinsversammlung</b>	<b>2</b>
<b>10.</b>	<b>Geschäfte</b>	<b>3</b>
<b>11.</b>	<b>Abstimmungen und Wahlen</b>	<b>3</b>
<b>12.</b>	<b>Vorstand</b>	<b>3</b>
<b>13.</b>	<b>Aufgaben</b>	<b>3</b>
<b>14.</b>	<b>Sitzungen</b>	<b>4</b>
<b>15.</b>	<b>Schulleitung</b>	<b>4</b>
<b>16.</b>	<b>Revisionsstelle</b>	<b>4</b>
<b>17.</b>	<b>Rechnungsprüfung</b>	<b>4</b>
<b>18.</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>5</b>
<b>19.</b>	<b>Kapitalanlagen</b>	<b>5</b>
<b>20.</b>	<b>Geschäftsjahr</b>	<b>5</b>
<b>21.</b>	<b>Haftung</b>	<b>5</b>
<b>22.</b>	<b>Auflösung</b>	<b>5</b>
<b>23.</b>	<b>Statutenrevision</b>	<b>5</b>
<b>24.</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>5</b>

## I. Name, Sitz, Wesen und Zweck

---

### 1. Name, Sitz, Dauer

Unter dem Namen „Verein Freie Schule Winterthur“ besteht seit 1877 auf unbestimmte Dauer ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Winterthur.

Der Verein führt seit seinem Bestehen die 1873 gegründete Freie Schule Winterthur.

### 2. Zweck

Der Verein führt eine Privatschule, die alle gesetzlichen Anforderungen der Primar- und Sekundarschule des Kantons Zürich erfüllt. Die Freie Schule Winterthur ist ein lebendiger Lernort, in dem sich die Schülerinnen und Schüler entwickeln können und in ihrer Persönlichkeit gestärkt werden. Sie werden in ihrer individuellen Entwicklung unterstützt und ihre Stärken gefördert. Die pädagogische Ausrichtung basiert auf einem wohlwollenden und wertschätzenden Miteinander, in dem die Jugendlichen lernen und ihr Wissen erweitern können. Die Jugendlichen haben vielfältige Möglichkeiten am schulischen Leben zu partizipieren. Der Verein dient dem Allgemeininteresse der Schulbildung, ist politisch und konfessionell neutral sowie nicht gewinnorientiert und uneigennützig.

## II. Mitgliedschaft

---

### 3. Mitglieder

#### a) Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind die Eltern (kollektiv) oder die gesetzliche Vertretung der Schülerinnen und Schüler der Freien Schule Winterthur sowie die Mitglieder des Vorstandes.

#### b) Passivmitglieder

Sämtliche Aktivmitglieder können nach dem ordentlichen Austritt ihres Kindes aus der Freien Schule Winterthur Passivmitglieder werden, ebenso die Mitglieder des Vorstandes nach ihrem Ausscheiden.

#### c) Gönnermitglieder

Natürliche sowie juristische Personen, die nicht unter a) oder b) vorstehend fallen, die indessen die Bestrebungen der Freien Schule Winterthur unterstützen, können als Gönnermitglieder dem Verein beitreten.

#### d) Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder.

### 4. Eintritt

Die Aktivmitgliedschaft der Eltern oder der gesetzlichen Vertreter beginnt mit der Aufnahme des Kindes an die Freie Schule Winterthur; die Aktivmitgliedschaft der Vorstandsmitglieder beginnt mit der Wahl in den Vorstand.

Passiv- und Gönnermitglieder können vom Vorstand auf einfaches Gesuch hin aufgenommen werden.

Eine Ehrenmitgliedschaft wird durch den Vorstand beantragt. Über die Aufnahme entscheidet die Vereinsversammlung.

### 5. Datenschutz

Der Verein Freie Schule Winterthur erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

# FREIE SCHULE WINTERTHUR

Die Mitgliederdaten werden den anderen Mitgliedern nicht bekanntgegeben, es sei denn, eine gesetzliche Bestimmung sehe dies vor.

Eine Weitergabe von Personendaten an Dritte erfolgt nur mit Einwilligung der betroffenen Personen und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website der Freien Schule Winterthur.

## 6. Austritt

Die Aktivmitgliedschaft erlischt mit dem Austritt des Kindes aus der Freien Schule Winterthur oder mit dem Ausscheiden aus dem Vorstand.

Die Passiv- und Gönnermitglieder können aufgrund eines schriftlichen Austrittsgesuchs je auf das Ende eines Vereinsjahres aus dem Verein ausscheiden.

## 7. Ausschluss

Der Vorstand kann Mitglieder aus dem Verein ausschliessen:

- wegen Verletzung von Vereinsinteressen;
- wenn trotz wiederholter Mahnung und fällige Beiträge nicht beglichen werden.

Gegen einen solchen Beschluss des Vorstandes steht dem betreffenden Mitglied die Beschwerde mit aufschiebender Wirkung an die Vereinsversammlung offen. Die Beschwerde ist schriftlich innert zwanzig Tagen seit Mitteilung des Ausschlusses an den Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung zu richten. Der Entscheid der Vereinsversammlung über die Beschwerde ist endgültig.

## **III. Organisation**

---

### 8. Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Vereinsversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Schulleitung;
- d) die Revisionsstelle.

### 9. Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung wird einmal pro Vereinsjahr vom Vorstand einberufen. Sie wird spätestens sechs Monate nach Abschluss des Rechnungsjahres durchgeführt. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail an alle Vereinsmitglieder mindestens zwanzig Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden.

Der Vorstand beruft die ausserordentliche Vereinsversammlung ein:

- durch Vorstandsbeschluss;
- auf Verlangen der Revisionsstelle;
- auf Verlangen von mindestens 20% der Mitglieder.

Der Präsident ist Vorsitzender der Vereinsversammlung. Bei Abwesenheit des Präsidenten wird von der Vereinsversammlung ein Tagespräsident gewählt.

Stimmberchtigt an der Vereinsversammlung sind die Aktivmitglieder und Ehrenmitglieder, wobei die Elternkollektiv oder die gesetzliche Vertretung über eine Stimme verfügen.

Anträge der Vereinsmitglieder sind zehn Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich oder per E-Mail dem Präsidenten oder der Schulleitung einzureichen.

## 10. Geschäfte

Der Vereinsversammlung obliegt die Behandlung folgender Geschäfte:

- a) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Revisionsstelle;
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes;
- c) Entgegennahme des Berichtes der Revisionsstelle
- d) Genehmigung der Jahresrechnung, Verwendung des Jahresergebnisses;
- e) Entlastung des Vorstandes;
- f) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und von Mitgliedern;
- g) Beschwerden über den Ausschluss von Mitgliedern;
- h) Revision der Statuten;
- i) Auflösung des Vereins.

## 11. Abstimmung und Wahlen

Für Wahlen und Beschlüsse der Vereinsversammlung gelten folgende Bestimmungen:

- a) Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen, sofern nicht mindestens 10% der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangen, durch offenes Handmehr.
- b) Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.
- c) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.
- d) Für eine Statutenrevision ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- e) Für die Auflösung oder für eine Änderung von Art. 1 und 2 der Statuten, sofern sie den Charakter des Vereins ändern würden, ist die Anwesenheit von zweidrittel aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Sind an der Vereinsversammlung nicht mindestens zweidrittel aller Vereinsmitglieder anwesend, so ist innert Monatsfrist, frühestens innert zehn Tagen, eine zweite Versammlung einzuberufen. Diese kann mit einer Zweidrittelmehrheit der an der Versammlung anwesenden Mitglieder beschliessen.

## 12. Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidium und mindestens vier weiteren Vorstandsmitgliedern. Ausser der Funktion des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. In den Vorstand können auch Passivmitglieder bzw. Nichtmitglieder gewählt werden.

Die Vorstandsmitglieder werden auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

## 13. Aufgaben

Dem Vorstand obliegen sämtliche Aufgaben, die nicht in den Statuten ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

Insbesondere stehen ihm folgende Geschäfte zu:

- Vorbereitung und Einberufung der Vereinsversammlung, Vollzug ihrer Beschlüsse;
- Festlegung der Strategie der Freien Schule Winterthur;
- Anstellung und Entlassung der Schulleitung
- Beaufsichtigung der Schule;
- Einsetzung von Ausschüssen zur Erfüllung spezieller Aufgaben;

- Unterstützung der Schulleitung bei der Vertretung nach aussen;
- Finanzplanung und Finanzkontrolle: Jahresbudget, genehmigen Schulgelder und weiterer Beiträge festlegen, Mitgliederbeiträge festlegen
- Erlass der Schul-, Geschäfts- und Anstellungsreglemente
- Sicherstellen der notwendigen Schulräume mit den dazugehörenden Grundstücksgeschäften; Herausgabe des Jahresberichtes;
- Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- Die Ernennung und Abberufung von Zeichnungsberechtigten. Die Zeichnungsberechtigung ist immer kollektiv zu zweien.

## 14. Sitzungen

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn drei Mitglieder des Vorstandes beim Präsidenten eine Sitzung verlangen.

Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand beschliesst mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Zirkularbeschlüsse schriftlich oder per E-Mail sind zulässig, sofern kein Vorstandsmitglied die Abhaltung einer Sitzung verlangt.

Die Schulleitung wohnt den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme bei.

## 15. Schulleitung

Die Schulleitung leitet die Freie Schule Winterthur.

Insbesondere obliegen ihr:

- die Umsetzung der vom Vorstand festgelegten Strategie;
- die Sicherstellung der Ausbildung und Ausbildungsqualität;
- die Umsetzung des Lehrplanes und weiterer kantonaler Vorgaben;
- die Gestaltung und Umsetzung des Leistungsangebots;
- die Erstellung und Einhaltung des Budgets sowie die Rechnungsführung;
- die Investitionsplanung;
- die Bewirtschaftung der Infrastruktur;
- die Einstellung, Führung und Entlassung der Lehrpersonen und weiteren Mitarbeitenden die Stufenzuteilung und die Festlegung der Löhne aller Mitarbeitenden;
- die Vertretung nach aussen;
- der Beitritt in Vereinigungen, Verbände etc.;
- die Verwaltung der Kapitalanlagen;
- die erstinstanzliche Bearbeitung ausserordentlicher Situationen;
- vom Vorstand übertragene Aufgaben

## 16. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

## 17. Rechnungsprüfung

Die Revisoren prüfen alljährlich die Jahresrechnung, erstellen einen schriftlichen Bericht an die Vereinsversammlung und sind verpflichtet, das Geschäftsgeheimnis zu wahren. Sie sind befugt, jederzeit unangemeldet Kontrollen über die Buch- und Kassenführung vorzunehmen.

## **IV. Finanzielles**

---

### **18. Einnahmen**

Die Einnahmen bestehen aus

- a) den Schulgeldern;
- b) den Beiträgen der Vereinsmitglieder;
- c) den ausserordentlichen Beiträgen und Zuwendungen;
- d) dem Vermögensertrag.

### **19. Kapitalanlagen**

Das Vereinsvermögen ist sicher anzulegen. Der Vorstand entscheidet über die Anlagestrategie.

### **20. Geschäftsjahr**

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. August bis 31. Juli. Rechnungs- und Vereinsjahr sind mit dem Schuljahr identisch.

### **21. Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **V. Schlussbestimmungen**

---

### **22. Auflösung**

Wird der Verein aus irgendwelchen Gründen aufgelöst, geht das verbleibende Vermögen an eine oder mehrere andere steuerbefreite Körperschaften mit gleichem oder ähnlichem Zweck über.

Eine Verteilung des verbleibenden Vermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **23. Statutenrevision**

Anträge auf Statutenänderungen können vom Vorstand oder von einem Fünftel der Mitglieder zuhanden einer Vereinsversammlung gestellt werden. Anträge zu Händen der ordentlichen Vereinsversammlung sind spätestens zum Ende des Geschäftsjahrs dem Vorstand einzureichen.

### **24. Inkrafttreten**

Diese Statuten treten sofort in Kraft und ersetzen die Version vom 27. Mai 2015.

Genehmigt von der Vereinsversammlung vom 28. November 2025.

Für den Vorstand:

Präsident

Vizepräsident



Renzo Canonica



Roland Rötheli